

Verwaltungsgericht Potsdam

1. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Potsdam, Postfach 601552, 14415 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

per elektronischer Kommunikation

Telefon: [REDACTED]

Durchwahl: [REDACTED]

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Datum: 29. Januar 2019

Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)

VG 1 L 3/19

Ihr Zeichen: 919/18LÜO1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED] ./.. Bürgermeister der Gemeinde Michendorf

wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29. Januar 2019 übersandt.

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis umgehend zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Grad
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Dieses Dokument wurde mit Hilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
BESCHLUSS

VG 1 L 3/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der [REDACTED] als Vertrauensperson zum Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Gemeindevertretung von Michendorf vom 08.10.2018 (Drucksache-Nr. 136/2018), [REDACTED]
2. des [REDACTED] Vertrauensperson zum Bürgerbegehren gegen den Beschluss der Gemeindevertretung von Michendorf vom 08.10.2018 (Drucksache-Nr. 136/2018), [REDACTED]

Antragsteller,

g e g e n

den Bürgermeister der Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33,
14552 Michendorf,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Kommunalrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 29. Januar 2019

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
den [REDACTED]

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag der Antragsteller,

der Antragsgegnerin zu untersagen, den Beschluss der Gemeindevertretung von Michendorf vom 8. Oktober 2018 (Drucksache-Nr. 136/2018) weiter umzusetzen bis über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens der Antragstellenden gegen den Beschluss entschieden ist,

ist zulässig, aber unbegründet.

Die Antragsteller begehren eine Anordnung nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –. Beantragt ist eine Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO, weil aus Sicht der Antragsteller der bestehende Zustand nicht verändert werden soll bis über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden ist.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere sind die Antragsteller in ihrer Funktion als Vertrauenspersonen i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 7 Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf – für das Bürgerbegehren analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt (vgl. Beschl. der Kammer vom 03. Januar 2019 – VG 1 L 1147/18 –).

Der Antrag ist unbegründet, weil die Antragsteller selbst bei einem unterstellten Anordnungsanspruch keinen Anordnungsgrund glaubhaft machen können (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO –).

Es erscheint bereits problematisch, ob die Antragsteller einen Anordnungsanspruch aus § 15 Abs. 2 S. 5 BbgKVerf zur Sicherung der Durchführbarkeit eines Bürgerbegehrens haben, weil damit der gerichtliche Eilrechtsschutz den vom Gesetzgeber gewählten Zeitpunkt des Eintretens der Sperrwirkung vor die Entscheidung der Kommunalaufsicht verschieben würde (vgl. Beschl. der Kammer vom 20. August 2018 – VG 1 L 730/18 –). Die von den Antragstellern angeführte Rechtsprechung des OVG Nordrhein Westfalen (Beschl. vom 6. Dezember 2007 – 15 B 1744/07) sieht in Ausnahmesituationen zwar Raum für eine Sperrwirkung im Rahmen einer

Regelungsanordnung, betrifft allerdings einen Fall, in dem die Gemeinde auf die Umsetzung einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidung noch selbst Einfluss hatte.

Nach dem hiesigen Sachverhalt kann das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs indes dahinstehen, weil es zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls an einem Anordnungsgrund fehlt.

Eine Sicherungsanordnung ist nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO nur zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Unabhängig von der Reichweite des Rechts auf ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerbegehrens im Vorfeld der kommunalaufsichtsrechtlichen Entscheidung kann sich die Veränderung des bestehenden Zustandes nicht auf die Verwirklichung dieses Rechts auswirken, weil die Umstände zur Gefährdung dieses Rechts bereits in der Vergangenheit liegen.

Der Beschluss der Gemeindevertretung von Michendorf mit der Drucksachen-Nr. 136/2018 umfasst sechs Regelungen: Die Ziff. 1 beinhaltet den Beitritt zur gewog mbh und die Einbringung der in Anlage 3 der Drucksache genannten Immobilien. Die Ziff. 2 - 6 beziehen sich auf den Ergänzungsvertrag zum Konsortialvertrag (Anl. 2 d. Drs.) und betreffen unter anderem die Mieterbenennung, ein schuldrechtliches und gemeindliches Vorkaufsrecht, die Sozialverträglichkeit und Höhe von Mieten, mithin Regelungsgegenstände, die nach dem grundsätzlichen Beschluss zum Beitritt zur gewog mbh relevant werden.

Das kassatorische Bürgerbegehren (§ 15 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf) der Antragsteller bezieht sich auf alle Ziffern des Beschlusses. Die Fragestellung lautete:

„Sind Sie für die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Michendorf vom 08.10.2018 (Drs.-Nr. 136/ 2018 wie nebenstehend) und gegen die Übereignung von gemeindeeigenen Wohnimmobilien an die gewog mbH?“.

Nebstehend abgedruckt auf der Unterschriftenliste war lediglich der Beschluss zu Ziff. 1, der als „wesentlicher Passus“ bezeichnet wird. Bezug genommen wird allerdings auf den gesamten Beschluss mit dem Hinweis, dass dieser im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht sei. Auch wenn die Kammer ernstliche Bedenken gegen die Zulässigkeit eines solchen Verweises hat, ist davon auszugehen, dass alle sechs Regelungen Gegenstand des Bürgerbegehrens sein sollten.

Mit notariellem Vertrag vom 14. Dezember 2018 (Notar Christian Maletzki, Berlin, Urkundenrolle Nr. 243/2018) hat der Antragsgegner den Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Oktober 2018 hinsichtlich Ziff. 1 vollzogen. Der Zustand hat sich in diesem Punkt bereits zulasten des Rechts der Antragsteller geändert, womit eine Sicherung vor einer Veränderung ausscheidet.

Ein Vollzug der Beschlussziffern 3 bis 6 ist an der Zustimmung des Aufsichtsrats der gewog mbh gescheitert, deren Mitwirkung zur Vertragsänderung notwendig war. Eine Veränderung des Zustandes hinsichtlich dieser Beschlussziffern droht ebenfalls nicht mehr.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich auch nicht aus der noch nicht gänzlich vollzogenen Beschlussziffer 2. Danach wird der Bürgermeister beauftragt, der Gemeindevertretung bis zur Sitzung im Januar 2019 einen Entwurf für einen Kriterienkatalog für die Auswahl der zu benennenden Mieter vorzulegen. Dieser Katalog wird derzeit von der Gemeindeverwaltung ausgearbeitet. Die Ausarbeitung spielt mit Blick auf das Gesamtanliegen des Bürgerbegehrens allerdings eine untergeordnete Rolle. Sie ist nicht dazu geeignet, das Recht auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerbegehrens zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren.

Die vom Bürgermeister einberufene Mieterversammlung und die Mitteilung neuer Ansprechpartner stellen sich nicht als direkte Umsetzung des Ratsbeschlusses dar, sondern vielmehr als Folge der bereits erklärten und nicht mehr zu widerrufenden Auflassung (§ 873 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –). Eine Sicherung des Zustandes wäre im Übrigen ebenfalls nicht mehr möglich, weil auch dieses Ereignis in der Vergangenheit liegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetzes. Für das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist der Wert auf die Hälfte ermäßigt worden (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327, Nr. 1.5).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

